

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen,
Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf



16. Jahrgang

Baruth/Mark, den 11. Mai 2007

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen	
Hauptausschuss	Seite 2
Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Baugrundstücke Stadt Baruth/Mark und Ortsteile	Seite 2
OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort	Seite 2
Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz informiert aus gegebenem Anlass über die allgemeinen Pflichten des Nutztierhalters	Seite 2
Bienengesundheit	Seite 3

Sitzungstermine

Stadtverordnetenver- sammlung

am 23.05.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur

am 30.05.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Bauausschuss

am 04.06.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

am 05.06.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Hauptausschuss

am 06.06.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtver-
waltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 04.04.2007 wurden keine Beschlüsse gefasst. Im nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 04.04.2007 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss- Kurzzinhalt nummer

07431 HA Beschluss zur Vergabe Baumbepflanzung Bahnhofstraße Baruth/Mark an die Fa. Karsten Prüfer in 03205 Calau

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 18.04.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschluss- Kurzzinhalt nummer

07/429 Beschluss zur Einführung einer Flagge für die Stadt Baruth/Mark

07/430 Vereinbarung zum Kurvenausbau Schöbendorf zwischen der Stadt Baruth/Mark und der Teilnehmergemeinschaft

07/433 Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin

07/438 Aufhebung des Beschlusses 07/390 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WABAU

07/439 Beschluss des Wirtschaftsplanes 2007 des Eigenbetriebes WABAU

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 18.04.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss- Kurzzinhalt nummer

07/432 Vergabe Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für das Industriegebiet Bernhardsmüh

07/434 Vergabe von Ingenieurleistungen zum Bau einer Industriekläranlage

07/435 Grundstückstausch - Gemarkung Baruth Flur 3, Flurstück 159 tw. gegen Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Flurstück 51 tw.

07/436 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Baruth, Flur 3, verschiedene Grundstücke

07/437 Ablehnung der Bestellung einer Grundschuld

07/440 Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstücke 336/4 und 336/5 sowie Festsetzung des Kaufpreises

Baruth/Mark, 02.05.2007

llk

Bürgermeister

Baugrundstücke Stadt Baruth/Mark und Ortsteile

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren 12 Ortsteilen ist eine Kleinstadt mit ca. 5.000 Einwohnern und liegt etwa 60 km südlich von Berlin. Sie erreichen die Stadt verkehrstechnisch über die Autobahnbindung A 13 (Berlin-Dresden), die Bundesstraßen B 96 und B 115 sowie die Bahnbindung Berlin-Dresden (RE 5). Infrastruktur: Im Stadtbereich Baruth/Mark gibt es eine Grund- und Gesamtschule, eine Freie Oberschule, drei Kindertagesstätten, einen Kinderhort, Einkaufsmöglichkeiten (z. B. REWE, ALDI, SCHLECKER u. a.), Gastronomie, medizinische Versorgung, verschiedene Gewerbe- und Handelseinrichtungen sowie das Industriegebiet "Holzkompetenzzentrum Baruth/Mark".

(Kennziffer: 23.20.02.1)

Baugrundstücke in Baruth/Mark/Borgscheidchen, Waldweg - 31,00 €/m²

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 243 mit einer Größe von 308 m² - Kaufpreis 31,- €/m²

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 252 mit einer Größe von 474 m² - Kaufpreis 31,- €/m²

Die Grundstücke befinden sich im Waldweg im OT Baruth/Mark und sind voll erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.2)

Baugrundstück in Klasdorf, Bahnhofstraße, 5,- €/m²

Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 284 u. a. (je tw.) mit einer Größe von ca. 940 m²

Das Grundstück befindet sich am Ortseingang rechts in Klasdorf aus Richtung Bahnhof bzw. Bundesstraße 96 kommend.

Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.3)

Baugrundstücke in Paplitz, Eichengrund, 10,- €/m²

Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 11 mit einer Größe von 1.123 m².

Das Grundstück befindet sich im Eichengrund und ist ortsüblich erschlossen.

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 49 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden.

Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.

OT Baruth/Mark -Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)

- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 427 (51.051 m²)
- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 429 (30.833 m²)
- veräußerbare Gesamtfläche 81.884 m²

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches Bernhardsmüh I bis V umfasst 178,3 ha. Entsprechend dem Bebauungsplan ist dieser Bereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig; Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl (GFZ 0,8)

Baumassenzahl (BMZ 8,0)

Gebäudehöhe (GHmax 17,0)

Die Grundstücke sind voll erschlossen. Der Verkehrswert beträgt inklusive Erschließung 18,00 €/m².

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 49 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de

Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz informiert aus gegebenem Anlass über die allgemeinen Pflichten des Nutztierhalters.

1. Anzeigepflicht

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel sowie Wildklautiere (Gehegewild) halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen

Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Wesentliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Für Bienen gilt ebenfalls die Anzeigepflicht.

2. Registrierung

Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Verbraucherschutz, erfasst die angezeigten Betriebe (Betrieb = Tierhaltung, auch rein private Haltungen) unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

3. Zu- und Abgänge von Schweinen

Wer Schweine übernimmt, hat dies innerhalb von sieben Tagen dem Landeskontrollverband Brandenburg in Waldsiefersdorf anzuzeigen. Dies kann mittels Meldekarten, über Telefon (03 34 33) 65 60, Fax (03 34 33) 6 56 74 oder per E-Mail lkv@lkvbb.de erfolgen. Wird erstmalig ein Schwein übernommen, auch wenn die Dauer nur einen Tag beträgt (z. B. Hausschlachtung) gelten die Punkte 1, 2 und 3 entsprechend.

4. Bestandsregister

Wer Schweine oder mehr als drei Mutterschafe oder -ziegen hält, hat ein Bestandsregister zu führen. In das Bestandsregister sind einzutragen:

- im Falle einer Schweinehaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere sowie sämtliche Zu- und Abgänge mit Datum, Name und Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers.
 - im Falle einer Schaf- oder einer Ziegenhaltung: die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen sowie die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer sowie Datum, Name und Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers.
 - Geflügelhalter haben ebenfalls ein Register der vorhandenen Tiere sowie sämtliche Zu- und Abgänge mit Datum, Name und Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers zu führen.
 - Für Rinder gelten besondere Formerfordernisse an das Führen eines Bestandsregisters.
- Im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters ist auf Verlangen der zuständigen Behörde der erforderliche Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Der Tierhalter hat das Register vier Jahre lang aufzubewahren.

5. Kennzeichnung

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit zugelassenen Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Die benötigten Ohrmarken sind beim Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz zu bestellen. Schafe sind ebenfalls dauerhaft zu kennzeichnen, hier sind besondere Vorgaben zu beachten. Die benötigten Ohrmarken für Schafe sind beim Landeskontrollverband Brandenburg (siehe Punkt 3) zu beantragen, die Ausgabe der Ohrmarken erfolgt durch das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Rinderkennzeichnung ist gesondert geregelt, jeder Rinderhalter wird durch den Landeskontrollverband mittels Informationsmaterial über die Vorschriften informiert.

6. Tierseuchenkasse (TSK)

Beitragspflicht besteht für im Land Brandenburg gehaltene Tiere. Beiträge werden für Rinder, Schweine, Schweine in Freilandhaltung und Schwarzwild in Gehegen, Ferkel, Frischlinge, Schafe einschließlich Muffelwild, Pferde, Ziegen, Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner einschließlich Küken), Laufvögel (Strauße, Emu, Nandu, Kasuare und Kiwi) sowie für Wildkluentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild) erhoben. Voraussetzung für alle Leistungen der Tierseuchenkasse ist, dass der Tierbesitzer seiner Melde- und Beitragspflicht gegenüber der TSK nachgekommen ist.

Die genannten Pflichten sind ein kurzer Auszug aus der Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV - vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der zurzeit gültigen Fassung sowie aus anderen Rechtsvorschriften. Sollten Verstöße gegen die Meldepflichten amtlich zur Kenntnis gelangen, so können diese als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Landkreis Teltow-Fläming

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Sachgebiet Verbraucherschutz

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

Telefonnummer: (0 33 71) 6 08 22 15 oder 6 08 22 01

Fax: (0 33 71) 6 08 90 40

E-Mail marlies.scheller@teltow-flaeming.de

Internet: www.teltow-flaeming.de

Bienengesundheit

Das Land Brandenburg führt auch im Jahr 2007 ein AFB-Monitoring durch. Auf der Grundlage des § 3 der Bienenseuchen-Verordnung und des Runderlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. Februar 2002 wird durch die Amtstierärztin eine amtliche Untersuchung der Bienenvölker auf Amerikanische Faulbrut im Landkreis Teltow-Fläming angewiesen.

Insbesondere die Imker bzw. Bienenhalter, die in den vergangenen Jahren nicht am AFB-Monitoring teilgenommen bzw. keine Honigproben abgegeben haben, werden aufgefordert, eine Honigprobe zur Untersuchung einzureichen. Die Untersuchung ist kostenlos.

Was ist wann und wo abzugeben?

- Zur bakteriologischen Untersuchung gelangen Honigproben von der zweiten Schleuderung (Ende Mai - Mitte Juni)
- Pro Stand sind von den ersten 1 - 10 Bienenvölkern 500 g Honig zu entnehmen, von allen weiteren 10 Völkern zusätzlich 500 g Honig
- die Honigproben sind in entsprechende Gläser abzufüllen und folgendermaßen zu kennzeichnen: Name und Anschrift des Imkers, Standort der Bienen, Anzahl der Bienenvölker
- Die Proben sind an das Amt für Gesundheit- und Verbraucherschutz des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in Luckenwalde oder an die Imkervereinsvorsitzenden abzugeben. Nach telefonischer Absprache erfolgt ggf. auch eine Abholung durch das Amt (Tel.: 0 33 71/6 08 22 15)

Entsprechend § 4 der Bienenseuchen-VO haben Imker bzw. Besitzer von Bienenvölkern im Untersuchungsgebiet bei den angewiesenen Maßnahmen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

